

# **V e r o r d n u n g**

Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz laut Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 23. Mai 2003, in der Fassung des Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2007.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Vöcklabruck verordnet:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Stadtgemeinde Vöcklabruck betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

## **§ 2**

### **Einleitungsbedingungen**

1. Die Bescheide über die wasserrechtlichen Bewilligungen der einzelnen Detailprojekte der Ortskanalisation sind einzuhalten.
2. Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
3. Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl.Nr. 186/1996 sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- welche den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - welche das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
  - welche die Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen u.
  - welche die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
4. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
  5. Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
  6. Abwässer die sich in Ihrer Beschaffenheit und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (§32b WRG 1959), dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Abwasserverband Ager-West in die Kanalisation abgeleitet werden

### § 3

#### **Vorschriften für die Anschlussleitungen**

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B. ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“ EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Stadtgemeinde Vöcklabruck sorgt für eine Kanalanschlussmöglichkeit, welche mindestens 1 m in das anzuschließende Grundstück hineinragt. Die Rekultivierung der Oberfläche des anzuschließenden Grundstückes obliegt dem Grundstückseigentümer. Für den Fall, dass der Hauptkanal in einer stark befahrenen Straße liegt, ist ein zugänglicher Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich (Reinigung). Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

Grenzt ein Grundstück nicht direkt an das öffentliche Gut und wird jenes mittels eingeräumtem Geh- und Fahrrecht erschlossen, so erfolgt die Herstellung des Kanalanschlusses von der öffentlichen Kanalleitung weg bis 1 m in das an das öffentliche Gut angrenzende Grundstück hinein. Der/die Anschlusswerber(in) ist verpflichtet ein entsprechendes Leitungsrecht über das bzw. die Nachbargrundstück(e) zu erwirken und eine Kanalhausanschlussleitung auf seine/ihre Kosten zu errichten. Das Zuschütten, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche im Bereich des von der Stadtgemeinde hergestellten Anschlussrohres im Privatgrundstück erfolgt durch den/die Anschlusswerber(in) bzw. auf dessen/deren Kosten.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

##### Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenwässer, sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Dachflächenwässer sind, soweit örtlich möglich, dem natürlichen ober- und unterirdischen Abfluss zu überlassen.

##### Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer sollen in den vorhandenen Reinwasserkanal eingeleitet werden.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde ehest möglich zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Stadtgemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

#### **§ 4**

### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben**

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

#### **§ 5**

### **Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlage (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

#### **§ 6**

### **Überwachung**

Den Organen der Stadtgemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

## § 7

### **Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation**

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle etc.)
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt etc.)
- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)
- Senkgrubeninhalte
- Schlachtabfälle

## § 8

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 23 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,-- zu bestrafen, sofern der Tatbestand nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

## § 9

### **Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit diese Kanalordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Vöcklabruck am 28. Juli 2007

Der Bürgermeister: